

**Brandschutzordnung
der
Hochschule Neu-Ulm**



HOCHSCHULE NEU-ULM
UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Brandschutzordnung

nach DIN 14096

Diese Brandschutzordnung ist für alle Personen bindend, die sich auf dem Gelände der Hochschule Neu-Ulm (HNU) sowie des Hochschulzentrums Vöhlinschloss in Illertissen befinden. Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Abschnitte.

Der Teil A ist ein Aushang und richtet sich an alle Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten.

Der Teil B richtet sich an alle Hochschulmitglieder (Studierende, Mitarbeiter, Professoren und Lehrbeauftragte), Mitarbeiter des Studentenwerks Augsburg (Mensa) sowie regelmäßig an der Hochschule Beschäftigte externer Dienstleistungsunternehmen (z.B. Reinigungskräfte). Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen. Teil B wird allen Hochschulmitgliedern im Intranet bekannt gegeben.

Der Teil C richtet sich an die Mitarbeiter der Hochschule, die mit Brandschutzaufgaben betraut sind. In diesem Teil wird dieser Personenkreis mit der Durchführung von vorbeugenden brandschutztechnischen Maßnahmen betraut.

Der Personalrat hat zugestimmt (Art. 75 Abs. (4) Nr. 8; Art. 76 Abs. (1) Nr. 2; Art. 79 Bayerisches Personalvertretungsgesetz).

Neu-Ulm, den 8.5.12

Unterschrift Kanzler


Unterschrift Personalrat

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Druckknopfmelder
betätigen



Notruf (0) – 112

**In Sicherheit
bringen**

Gefährdete Personen
warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Sammelplatz aufsuchen

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung – Teil B

nach DIN 14096 - 2

A Verteiler und Änderungsindex

1. Verteilervermerk

Fertigung Nr.	Datum	Empfänger
1		Hochschule Neu-Ulm, Brandschutzbeauftragte
2		Hochschule Neu-Ulm, Bibliothek
3		Hochschulzentrum Vöhlinschloss, Illertissen
4		Feuerwehr Neu-Ulm
5		Landratsamt Neu-Ulm
6		Ingenieurbüro Heinzelmann

2. Änderungsindex

Änderung Nr.	Datum	Inhalt	Bearbeiter
1			
2			
3			
4			
5			

3. Verfasser

Ingenieurbüro Heinzelmann

Resi-Weglein-Gasse 9
89077 Ulm

Thorsten Steiner
Sicherheitstechniker
Brandschutzbeauftragter
Tel.: (07 31) 93612-0
Fax: (07 31) 93612-22

Hochschule Neu-Ulm

Wileystr. 1
89231 Neu-Ulm

Kirsten Joachim
Brandschutzbeauftragte
Tel.: (0731) 9762-2301
Fax: (0731) 9762-2399

Inhaltsverzeichnis

1. Brandverhütung	6
2. Brand- und Rauchausbreitung	6
3. Flucht- und Rettungswege	7
4. Melde- und Löscheinrichtungen	7
5. Verhalten im Brandfall (Anlage 1 und Anlage 2)	7
6. Brand melden	8
7. Alarmsignale und Anweisungen beachten	8
8. In Sicherheit bringen	9
9. Löschversuch unternehmen	9
10. Besondere Verhaltensregeln	12
11. Veranstaltungen	12
12. Flucht- und Rettungswegpläne nach DIN 4844-3	12
13. Schlussbemerkung	12
14. Anlagenverzeichnis	13
Anlage 1 - Verhalten im Brandfall	13
Anlage 2 - Verhalten im Brandfall	14
Anlage 3 - Flucht- und Rettungswege Übersicht	15
Anlage 4 - Sammelplätze	16
Anlage 5 - Anmeldung einer Veranstaltung	17

1. Brandverhütung

Alle an der HNU Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Für HNU-Beschäftigte und Studierende wird die Brandschutzordnung im Intranet unter „Aktuell -> Brandschutz- und Hausordnung -> Brandschutzordnung“ als pdf zur Verfügung gestellt. Die Brandschutzordnung kann in der Bibliothek der Hochschule zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer

Rauchen, mit Ausnahme der speziell gekennzeichneten Raucherzonen, sowie Hantieren mit offenem Feuer ist verboten. Näheres regelt die Hausordnung.

Brennbare Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten sind niemals in Ausgüsse oder Toiletten zu schütten. Die Gefahrstoffverordnung, das Prinzip der Minimierung von Explosionsgefahren sowie die Vorschriften des bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands sind zu beachten.

Elektrogeräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und dem Referat Gebäudetechnik zu melden. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie nicht betriebsmäßig auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. ausgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden. Die Benutzung von privaten Elektrogeräten regelt die Hausordnung.

Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (siehe Teil C, Anlage 1 – Erlaubnisschein für Heißarbeiten) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

2. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten (jedoch nicht zu verriegeln!).

Rauchschutztüren

Rauchschutztüren auf den Fluren dienen dazu, soweit vorhanden, die Treppenhäuser frei von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen zu halten. Die Türen dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden.

Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, z.B. Keile oder andere Gegenstände aus dem Schließweg von Rauch- und Brandschutztüren zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind dem Referat Gebäudetechnik zu melden.

Brandschutzordnung – Teil B

nach DIN 14096 - 2

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen (RWA) befinden sich in allen Treppenhäusern. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) der Flure ist unzulässig.

3. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, Aufstellflächen für die Feuerwehr sind ständig frei zu halten.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen, sofern keine Einwände des Denkmalschutzes dagegen sprechen, jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder an der HNU Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswege zu unterrichten (siehe Intranet -> Aktuell -> Brandschutz- und Hausordnung -> Flucht- und Rettungswegpläne).

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende „**Flucht- und Rettungspläne**“, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen zeigen, dürfen nicht verdeckt oder zugestellt und nicht entfernt werden.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeits- bzw. Studienbereichs einzuprägen. Zur Orientierung, ob alle Beschäftigten das Gebäude vollzählig verlassen haben, ist ein Sammelplatz (siehe Anlage 4 - Sammelplätze) ausgewiesen. Fahrzeuge, die in gekennzeichneten Auffahrtzonen für die Feuerwehr parken, müssen aus dem Bereich entfernt werden. Die Kosten dafür hat der Fahrzeughalter zu tragen.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Beschäftigten haben sich über die ihrem Arbeitsplatz am nächsten gelegenen Melde- und Löscheinrichtungen zu informieren.

Eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern/-innen ist in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden. Der/die Brandschutzbeauftragte unterstützt die Ausbildung der Beschäftigten. Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten. Im Fall der absichtlichen Auslösung eines Fehlalarms hat der Verursacher die dadurch entstandenen Kosten zu tragen (insbesondere die Rechnung der Feuerwehr), zusätzlich wird Strafanzeige erstattet.

5. Verhalten im Brandfall (Anlage 1 und Anlage 2)

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder Brand ist sofort zu melden. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der Notrufnummer (0) – 112 (bei Anruf ausgehend von einem hochschulinternen Apparat ist die

Brandschutzordnung – Teil B

nach DIN 14096 - 2

Null vorweg zu wählen) oder das Betätigen des Druckknopfmelders. Nach Betätigung des Druckknopfmelders ist nach Möglichkeit der Brand zusätzlich telefonisch an die Feuerwehr zu melden (siehe 6. Brand melden).

Zu beachten ist der Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14096-1 (gesonderter Aushang).

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Brennende Personen sind mit einem Feuerlöscher abzulöschen. Anschließend ist eine Erstversorgung der Brandwunden durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, durch einen Mitarbeiter des Referats Gebäudetechnik sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten).

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist, soweit keine Feuerwehrlaufkarten vorhanden sind, von einem ortskundigen Helfer bzw. Mitarbeiter des Referats Gebäudetechnik einzuweisen.

6. Brand melden

Jeder Brand (auch Brandrauch, Brandgeruch, Brandsymptome, akute Brandgefahr) ist sofort mittels Telefon an die örtliche Feuerwehr (Tel.: (0) -112) unter genauer Angabe:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wie** viele sind betroffen?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Warten** auf Rückfragen?

zu melden.

Nach erfolgter Meldung das Telefon nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten. Die Feuerwehr beendet das Gespräch.

Anschließend ist gemäß Alarmplan (**siehe Brandschutzordnung Teil C**) zu verfahren.

7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen. Die Aufzüge dürfen nicht benutzt werden, da im Brandfall mit einem Stromausfall zu rechnen ist. Helfen Sie Behinderten und verletzten Menschen beim Verlassen des Gebäudes und nutzen Sie hierfür den kürzesten Rettungsweg.

Den Anweisungen der beauftragten Personen für Brandschutz (Brandschutzbeauftragte und Brandschutzhelfer) ist Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen.

8. In Sicherheit bringen

Im Ereignisfall sollten folgende Verhaltensregeln beachtet werden:

Ruhe bewahren, Panik vermeiden, überlegt handeln! Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen.

Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen. Türen sind zu schließen, und ggfs. mit angefeuchteten Tüchern das Eindringen von Brandrauch zu verhindern. Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen. Jedoch: **Menschenleben geht vor Sachwert!**

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein. Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (nicht verriegeln), um weiteres Verqualmen zu vermeiden. Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

Fordern sie andere, im Haus befindliche Besucher auf, unverzüglich das Gebäude zu verlassen. Bei Räumungsmaßnahmen ist nach Möglichkeit zu prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in Toiletten und Nebenräumen).

Die für die einzelnen Gebäude festgelegten Sammelplätze (siehe Anlage 4) sind aufzusuchen.

Sammelplatz in Neu-Ulm:

- Platz vor dem Kunstdenkmal
- bei schlechter Wetterlage: Wiley-Sporthalle

und in Illertissen:

- Parkplatz vor dem Hotel am Schloss

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter (und Besucher) auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz soll die Vollzähligkeit durch die/den Brandschutzbeauftragte/-n bzw. in Vertretung Brandschutzhelfer/-in mit Hilfe der Abteilungsleiter (siehe Teil C, 2. Alarmplan) festgestellt werden. Alle Abteilungs-, bzw. Referatsleiter haben die Vollständigkeit ihrer Mitarbeiter an die/den Brandschutzbeauftragte/-n zu melden. Diese/r gibt die Meldung an die Feuerwehr weiter.

9. Löschversuch unternehmen

Hier gilt der oberste Grundsatz: **Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes!**

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen Löschgeräten bekämpft werden. Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese durch einen Mitarbeiter des Referats Gebäudetechnik spannungsfrei zu schalten.

Brandschutzordnung – Teil B

nach DIN 14096 - 2

Vorgehensweise beim Löschen:

- nicht gegen, sondern mit dem Wind, von vorn nach hinten löschen
- den Wasser- bzw. Schaumstrahl nicht einfach in die Flammen halten, sondern von unten nach oben löschen
- bei Glutbränden den Feuerlöscher nicht in einem Zug leer spritzen, sondern gezielte Stöße abgeben, bei Flüssigkeits- und Gasbränden den Strahl jedoch nicht unterbrechen
- einen Flüssigkeitsbrand niemals von oben mit vollem Pulverstrahl bekämpfen, sondern eine Pulverwolke über die gesamte Brandfläche ausbreiten
- bei größerem Brand einen Feuerlöscher nicht allein einsetzen, sondern Hilfe herbeirufen und Brand gleichzeitig von mehreren Seiten angehen
- verwendete, geleerte (auch nur teilentleerte) Feuerlöscher nicht hinstellen oder zurückhängen, sondern flach auf den Boden legen

Den richtigen Gebrauch von Feuerlöschern veranschaulicht die Grafik auf der folgenden Seite.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:





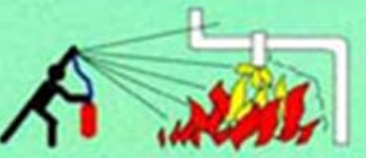

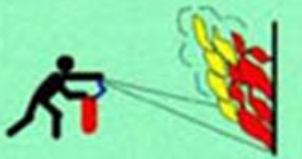
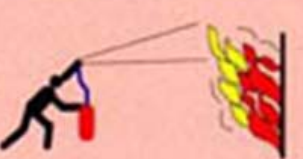
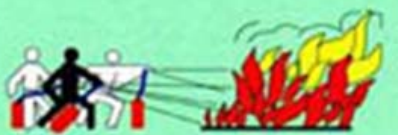


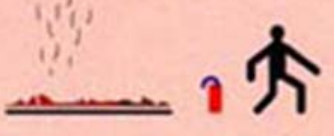

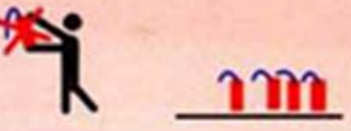
Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	Alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher

Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen!

Brennende Personen löschen:

Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Brennende Personen sind mit einem Feuerlöscher abzulöschen. Anschließend ist eine Erstversorgung der Brandwunden durchzuführen.

Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräten

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen !		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen !		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !		
Wandbrände von unten nach oben löschen !		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander !		
Rückzug beachten !		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Nachfüllen lassen !		

10. Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der/dem Brandschutzbeauftragten bzw. in Vertretung den Brandschutz Helfern zu melden (siehe Teil C, 2. Alarmplan). Der Brandhergang ist kurz (mündlich) zu schildern. Was wurde bereits veranlasst, wurden bereits die Feuerlöscheinrichtungen benutzt?

Im Brandfall sind zusätzlich

- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen aber nicht zu verriegeln
- Aufzüge nicht als Fluchtwege zu benutzen
- Arbeitsmittel ab- bzw. auszuschalten
- Sachwerte/wichtige Unterlagen sicherzustellen, bzw. ggf. mitzunehmen (bereichsspezifisch festzulegen), man beachte jedoch: Menschenleben geht vor Sachwert!

11. Veranstaltungen

Veranstaltungen in der HNU sind rechtzeitig durch den Veranstalter beim Referat Veranstaltungen anzumelden (siehe Anlage 5). Es sind folgende Angaben durch den Veranstalter anzugeben:

- Art der Veranstaltung
- Datum, Zeitraum und Ort der Veranstaltung
- Max. Gäste-/ Besucherzahl
- Max. geschätzter Energiebedarf vor, während und nach der Veranstaltung
- Einsatz von besonderer Technik (Nebelmaschinen, Pyrotechnik u.ä.)

Je nach Veranstaltungsgröße und -art werden ggfs. durch das Referat Veranstaltungen, bzw. Brandschutzbeauftragte/-n Brandschutzmaßnahmen veranlasst. Diese sind durch den Veranstalter zu erfüllen. Veranstaltungsbuchungen im Vöhlinschloss Illertissen sind unter www.hochschloss.de/ vorzunehmen. Die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) des Landes Bayern in der aktuellen Fassung ist zu beachten.

12. Flucht- und Rettungswegpläne nach DIN 4844-3

Die aktuellen Pläne sind an den entsprechenden Stellen im HNU-Hauptgebäude, Edison Center und im Vöhlinschloss Illertissen ausgehängt. Zudem sind diese nebst Brandschutzordnung im Intranet unter „Verwaltung -> Aktuell -> Brandschutz- und Hausordnung-> Flucht- und Rettungswegpläne“ als pdf hinterlegt. In der Anlage 3 ist eine vereinfachte Übersicht aller Stockwerke des HNU-Hauptgebäudes unter Einzeichnung aller Fluchtwegrichtungen und Brandmeldeeinrichtungen dargestellt.

13. Schlussbemerkung

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in der HNU oder im Vöhlinschloss in irgendeiner Form tätig sind oder diese besuchen. Die Verantwortung für den Brandschutz trägt der Kanzler. Dieser ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich.

14. Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Verhalten im Brandfall
Anlage 2	Verhalten im Brandfall
Anlage 3	Flucht- und Rettungswege Übersicht
Anlage 4	Sammelplätze
Anlage 5	Anmeldung einer Veranstaltung

Anlage 1 – Verhalten im Brandfall

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Druckknopfmelder betätigen



Notruf (0) – 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Sammelplatz aufsuchen

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung, Löschschlauch benutzen

Anlage 2 – Verhalten im Brandfall

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Menschen retten

Brennende Personen sind mit einem Feuerlöscher zu löschen.

2. Brand melden

Notruf (0) 112

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen?
- Wo ist etwas passiert?
- Warten auf Rückfragen!

Nächster Feuermelder: _____

3. Bei Brand in elektrischen Anlagen

Strom abschalten

4. Brand bekämpfen

Nächster Feuerlöscher: _____

5. Feuerschutzabschlüsse, Türen und Fenster schließen

6. Angriffswege für die Feuerwehr freihalten

7. Feuerwehr einweisen

8. Anordnung der Einsatzleitung befolgen

9. Bei drohender Gefahr:

Gefahrenbereich verlassen, Behinderten helfen, keine Aufzüge benutzen, Sammelpunkte aufsuchen.

Anlage 3 – Flucht- und Rettungswege Übersicht

UG

EG

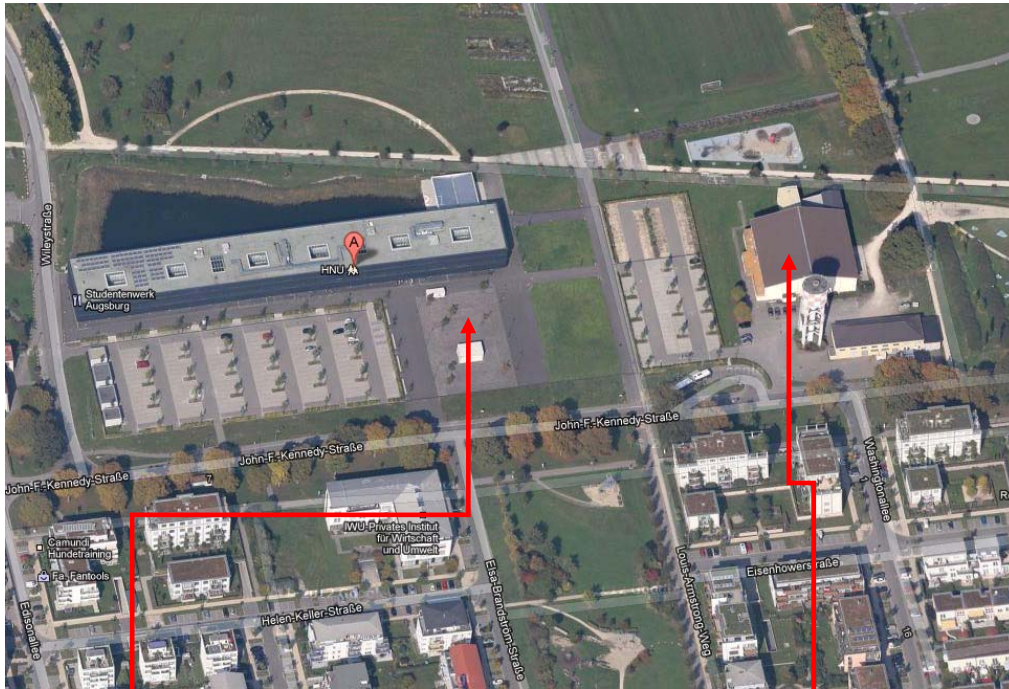
1.OG

2.OG



Anlage 4 – Sammelplätze

Sammelplatz in Neu-Ulm:

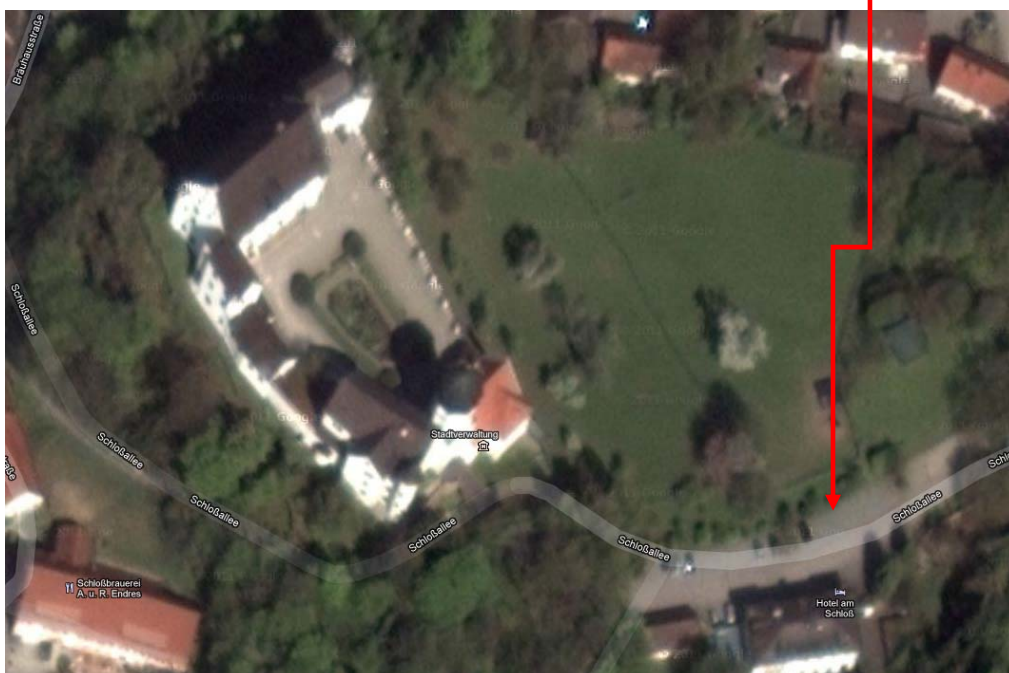


Platz vor Kunstdenkmal



Bei schlechter Wetterlage: Wiley-Sporthalle

Sammelplatz in Illertissen: Parkplatz vor dem Hotel am Schloss



Brandschutzordnung – Teil B

nach DIN 14096 - 2

Anlage 5 – Anmeldung einer Veranstaltung

Vom Veranstalter auszufüllen:

Veranstalter:		
Veranstaltungsort:		
Art der Veranstaltung:		
Datum:	Beginn:	Ende:
Anzahl Besucher Maximal:	Geschätzter Energiebedarf:	Technik:
Einsatz besondere Technik (Nebelmaschinen, Pyrotechnik usw.) Bitte genau beschreiben und ggf. Bilder und/oder technische Beschreibungen beifügen.		

Neu-Ulm, den

Unterschrift Veranstalter

Unterschrift Ltg. Referat Veranstaltungen

Brandschutzordnung – Teil B

nach DIN 14096 - 2

Von Leitung Referat Veranstaltungen bzw. Gebäudetechnik auszufüllen:

Vor Beginn der Veranstaltung sind durch die Haustechnik folgende Maßnahmen durchzuführen.	
<input type="checkbox"/>	Deaktivieren der Brandmeldeanlage (BMA) im betroffenen Bereich
<input type="checkbox"/>	Meldung an Feuerwehr über die teilweise Deaktivierung der BMA
<input type="checkbox"/>	Einweisung des Veranstalters in die notwendige Technik
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:

Vom Veranstalter sind folgende Maßnahmen durchzuführen.									
<input type="checkbox"/>	Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von _____ Metern um die Veranstaltung								
<input type="checkbox"/>	Auch in angrenzenden Räumen								
<input type="checkbox"/>	Abdecken gefährdeter brennbarer Gegenstände (Holzbalken, Fußböden, Kunststoffteile usw.)								
<input type="checkbox"/>	Stellung eines Sicherheitsdienstes								
<input type="checkbox"/>	Reinigung der Veranstaltungsfläche								
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:								
<input type="checkbox"/>	Bereitstellen einer Brandsicherheitswache mit geeignetem Löschgerät.								
<input type="checkbox"/>	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none;">Pulverlöscher <input type="checkbox"/></td> <td style="border: none;">Schaumlöscher <input type="checkbox"/></td> <td style="border: none;">Wasserlöscher <input type="checkbox"/></td> <td style="border: none;">Kohlendioxidlöscher <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Wassereimer <input type="checkbox"/></td> <td style="border: none;">Wasserschlauch <input type="checkbox"/></td> <td style="border: none;">Kübelspritze <input type="checkbox"/></td> <td style="border: none;"></td> </tr> </table>	Pulverlöscher <input type="checkbox"/>	Schaumlöscher <input type="checkbox"/>	Wasserlöscher <input type="checkbox"/>	Kohlendioxidlöscher <input type="checkbox"/>	Wassereimer <input type="checkbox"/>	Wasserschlauch <input type="checkbox"/>	Kübelspritze <input type="checkbox"/>	
Pulverlöscher <input type="checkbox"/>	Schaumlöscher <input type="checkbox"/>	Wasserlöscher <input type="checkbox"/>	Kohlendioxidlöscher <input type="checkbox"/>						
Wassereimer <input type="checkbox"/>	Wasserschlauch <input type="checkbox"/>	Kübelspritze <input type="checkbox"/>							
Brandsicherheitswache während der Veranstaltung									
	Name:								
Nach Beendigung der Veranstaltung									
	Name:								
für die Dauer von: _____ Std..									

Brandschutzordnung – Teil B

nach DIN 14096 - 2

Die Alarmierung im Notfall hat über folgende Telefonnummern zu erfolgen.

Alarmierung:	Standort des nächstgelegenen Brandmelders:	
	Telefon:	
	Feuerwehr:	
	Notrufnummer:	
	Haustechnik:	
	Ansprechpartner vor Ort:	

Die Veranstaltung ist genehmigt

Die Veranstaltung ist nicht genehmigt

Mit dieser Unterschrift akzeptiert der Veranstalter die Auflagen durch das Referat Veranstaltungen.

Neu-Ulm, den

Unterschrift Veranstalter

Unterschrift Ltg. Referat Veranstaltungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Brandverhütung	21
1.1	Brandschutzbeauftragte	21
1.2	Leitung Gebäudetechnik	21
1.3	Brandschutz Helfer	22
1.4	Lehrkräfte / Dozenten	23
2.	Alarmplan	24
3.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt, Sachwerte	25
4.	Löschmaßnahmen	25
5.	Vorbereiten für den Einsatz der Feuerwehr	25
6.	Nachsorge	26
7.	Schlussbemerkung	26
8.	Anlagenverzeichnis	26
	Anlage 1 - Erlaubnisschein für Heiarbeiten	27
	Anlage 2 - Brandschutz Helfer	28

1. Brandverhütung

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer

Rauchen, mit Ausnahme innerhalb der speziell gekennzeichneten Raucherzonen sowie Hantieren mit offenem Feuer ist verboten. Näheres regelt die Hausordnung.

Die nachfolgend genannten Personen haben im Brandschutz darüber hinaus erweiterte Aufgaben. Sie müssen für die ihnen übertragenen Aufgaben über die erforderlichen Fachkenntnisse bzw. Fähigkeiten verfügen.

1.1 Brandschutzbeauftragte

Als Brandschutzbeauftragte/r für die HNU wird Frau Kirsten Joachim bestellt.

Er/Sie hat folgende Aufgaben:

- Festlegung organisatorischer Brandschutzmaßnahmen wie die Brandschutzordnung sowie detaillierte Brandschutzpläne für besonders wichtige Betriebseinrichtungen
- Mitwirken und Fortschreiben von Alarmplänen, Feuerwehreinsatzplänen und Räumungsplänen
- Organisation und Überwachung der innerbetrieblichen Brandschutzkontrollen
- Beratung und Unterweisung der Mitarbeiter in Fragen des Brandschutzes
- Kontakt zur Feuerwehr Neu-Ulm
- Brandschutzübungen und Betriebsbegehungen in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr durchführen und bewerten
- Überprüfen der angeordneten Maßnahmen bei Veranstaltungen auf ihre Umsetzung
- Beratung bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschmittel
- Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen

1.2 Leitung Gebäudetechnik

Die Leitung der Gebäudetechnik arbeitet eng mit der/dem Brandschutzbeauftragten zusammen.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Umsetzen der festgelegten Brandschutzmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt
- Mitwirken bei Alarmplänen, Feuerwehreinsatzplänen, Räumungsplänen
- Anweisung und Überwachung bei der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel
- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall von Brandschutzeinrichtungen
- Überprüfen der angeordneten Maßnahmen bei Veranstaltungen auf ihre Umsetzung
- Unterstützen bei der Planung und Durchführung von Brandschutzübungen

Brandschutzordnung – Teil C

nach DIN 14096 - 3

- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (Anlage 1) sowie Festlegung von geeigneten Schutzmaßnahmen

1.3 Brandschutzhelfer

Folgende Mitarbeiter sind in ihrer Eigenschaft als Brandschutzhelfer für die Einhaltung der Maßnahmen zur Brandverhütung nach § 10 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) durch die Hochschulleitung bestimmt: siehe Anlage 2.

Vorzugsweise sind die Brandschutzhelfer für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Gebäude verantwortlich.

Sie haben für ihre Bereiche folgende Aufgaben:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen der Teile A und B während des Betriebes, bei Bauarbeiten und bei Nutzungsänderungen
- Regelmäßiges Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und Rettungswegen
- Zugänglichkeit und Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege prüfen
- Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (nach DIN 4066)
- Teilnahme am Genehmigungsverfahren von Arbeiten mit besonderen Gefahren (Anlage 1)
- Überwachen der Arbeiten mit besonderen Gefahren
- Überwachen des **Rauchverbots**
- Überwachung sachgemäßer Abfallentsorgung (auch durch die Mitarbeiter der Mensa)
- Hinweise zum Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungswegplänen sowie der Brandschutzordnung
- Unterstützen bei der Durchführung von Brandschutzübungen
- Übernahme von Aufgaben bei der Räumung eines Gebäudes und bei Räumungsübungen
- Unterstützung bei der Auswertung von Räumungsübungen (Zusammenfassung ihrer Beobachtungen und Bemerkungen)
- Fremdfirmen über die besonderen Gefahren vor Ort informieren
- Fremdfirmen über ihr Verhalten im Brandfall informieren
- Feuerlöscheinrichtungen auf Einhaltung der Prüffristen überwachen (Unterstützung Gebäudetechnik)
- Feuerschutz- und Rauchschutztüren und -tore prüfen (Unterstützung Gebäudetechnik)
- Sicherstellen, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten eingehalten werden, Brandsicherheitswache (Unterstützung Gebäudetechnik, Schweißerlaubnisschein)
- Aufgaben im Brandfall wahrnehmen, insbesondere Entstehungsbrände bekämpfen
- Bei Evakuierung gehbehinderten und verletzten Menschen im zugeteilten Stockwerk, bzw. Abschnitt bei Verlassen des Gebäudes helfen

Brandschutzordnung – Teil C

nach DIN 14096 - 3

- Mitarbeiter und sich im Gebäude aufhaltende Personen bei Verstoß gegen die Brandschutzordnung unterweisen, Meldung des Vorfalls an Brandschutzbeauftragte/-n
- Mängel zur Brandbekämpfung umgehend schriftlich oder telefonisch an die Brandschutzbeauftragte/-n weiterleiten

1.4 Lehrkräfte / Dozenten

Alle Lehrkräfte sind in ihren jeweiligen Unterrichtsräumen für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Teile A und B verantwortlich. Sie haben darüber hinaus während der Räumung noch folgende Aufgaben:

- Kontrollieren der nächstgelegenen Toiletten zu den Seminar-/ Vorlesungsräumen
- Meldung der durchgeführten Räumung und Vollständigkeit der Vorlesungsteilnehmer/innen an die/den Brandschutzbeauftragte/-n, bzw. Brandschutzhelfer/-in oder den/die Einsatzleiter/-in der Feuerwehr
- Bei Evakuierung gehbehinderter und verletzter Menschen im zugeteilten Stockwerk, bzw. Abschnitt bei Verlassen des Gebäudes helfen, im Bedarfsfall Teilnehmer um Unterstützung bitten

2. Alarmplan

Alarmierung im Brandfall

Bei ausgehenden Anrufen von einem Apparat innerhalb der Hochschule Neu-Ulm ist stets die (0) vorweg zu wählen!

	Name	Telefon
Feuerwehr	Notruf	(0) 112
Brandschutzbeauftragte/-r	Joachim, Kirsten	(0) 0731/9762-2301
Sicherheitsingenieur	Ing.- Heintelmann	(0) 0731/93612-0
Hochschulleitung, Kanzler (interne Entscheidungsgewalt) Vertretung durch Vizekanzlerin	Dingel, Marcus Jaeger, Anke	(0) 0731/9762-1300 (0) 0731/9762-2400

Wichtige Rufnummern Intern

Leitung Gebäudetechnik	Metzger, Wilhelm	(0) 0731/9762-2300
Stellv. Leitung Gebäudetechnik Brandschutz Helfer	Alich, Michael	(0) 0731/9762-2303
Hausmeister Brandschutz Helfer HNU	Kühne, Joachim	(0) 0731/9762-2302
Brandschutz Helferinnen HNU	Köber, Silke Wanner, Tanja Petra Liers	(0) 0731/9762-2482 (0) 0731/9762-2403 (0) 0731/9762-2704
Brandschutz Helfer Edison Center	Timo Holzner Mitja Weilemann	(0) 0731/9762-2815 (0) 0731/9762-1525
Hausmeister Brandschutz Helfer Hochschulzentrum Vöhlinschloss	Mayer, Alexander	(0) 07303/1598402
Betriebsarzt	Dr. Jung, Matthias	(0) 0731/4006960

Externe Rufnummern

Polizei	Notruf	(0) 110
Bayerisches Rotes Kreuz		(0) 0731/97441-0
Technisches Hilfswerk		(0) 0731/78479
Gasversorgung	Erdgas Schwaben (Illertissen)	(0) 0800/1828384 (0) 01805/396280
Wasserwerk (Störung)	SWU (Neu-Ulm) Lechwerke Augsburg (Illertissen)	(0) 0731/60000 (0) 07303/959247
Elektrizitätswerk (Störung)	SWU (Neu-Ulm) Lechwerke Augsburg (Illertissen)	(0) 0731/60000 (0) 01805/396280

Räumungsalarm

Alarmierungsmittel: Sprachansage (HNU); Sirene (Vöhlinschloss)

Alarmierungszeichen: entfällt

Anordnungen zur Räumung werden nur durch den Kanzler, Brandschutzbeauftragte/-n, Leitung Gebäudetechnik, Feuerwehr oder Polizei gegeben.

3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt, Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige Unterbrechung des Lehrbetriebes - wird durch den Kanzler, im Hochschulzentrum Vöhlinschloss Illertissen durch den Geschäftsleiter bzw. durch dessen Vertretung angeordnet
- Räumung (auch in Teilbereichen) durchführen und überprüfen
- Behinderte oder verletzte Personen sind zu betreuen (ggfs. durch Ersthelfer)
- Es sind die vorher bestimmten Sachwerte sicherzustellen, bzw. ggf. mitzunehmen (bereichsspezifisch festzulegen), man beachte jedoch: Menschenleben geht vor Sachwert!
- Besondere technische Einrichtungen, wie z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung, sind in Betrieb zu nehmen
- Besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen, die nicht dem Brandschutz dienen, sind außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen (spannungslos machen).

4. Löschmaßnahmen

Aufgaben der Brandschutzhelfer in den Abschnitten 5 und 6 werden durch die/den Brandschutzbeauftragte/-n koordiniert.

Löschversuche durch Brandschutzhelfer nur bei kleineren Entstehungsbränden vornehmen. Der **Personenschutz steht dabei im Vordergrund**. Löschversuche wenn möglich nur von mehreren Personen gleichzeitig vornehmen.

5. Vorbereiten für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind freizumachen bzw. zu räumen. Türen sind wo möglich zu schließen, jedoch nicht zu verriegeln (Rauchausbreitung verhindern). Beschäftigte, Studierende, Besucher und Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass sie die Feuerwehr nicht behindern. Die Nachbarn sind falls erforderlich zu verständigen.

Hochschule Neu-Ulm:

- Wiley-Sporthalle: Hausmeister Günther Mader (Tel.: 0731/72565380)
- Wiley-Club: Inhaberin Elisabeth Geiger (Tel.: 0731/86704 oder 0171/8207400)

Hochschulzentrum Vöhlinschloss:

- Hotel am Schloss, Illertissen: Steffen Stichler (Tel.: 07303/9640)

Die Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen (Winterhalbjahr).

Ein Lotse (Brandschutzhelfer/-in) hat sich im Zufahrtsbereich für die Feuerwehr aufzustellen und hat folgende Aufgaben:

- Zugänge ermöglichen
- sonstige notwendige Informationen bereitstellen

6. Nachsorge

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr (Einsatzleiter/-in) gestattet, welche nach Beendigung des Feuerwehreinsatzes die Verantwortung wieder an das staatliche Hochbauamt, bzw. den Kanzler, im Vöhlinschloss den Geschäftsleiter, gibt.

Die Sicherung der Brandstelle ist nach Freigabe der Feuerwehr durchzuführen.

Das staatliche Hochbauamt hat die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) zu überwachen.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.

7. Schlussbemerkung

Teil C dieser Brandschutzordnung richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die in den Objekten tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.

Die Verantwortung für den Brandschutz trägt der Kanzler.

Der Verantwortliche ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich.

8. Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Erlaubnisschein für Heißenarbeiten
Anlage 2	Brandschutzhelfer

Brandschutzordnung – Teil C

nach DIN 14096 - 3

Anlage 1 - Erlaubnisschein für Heiarbeiten

(Schweien, Schneiden, Lten, Trennen, Auftauen)

Beauftragte Firma:				
Arbeitsort:				
Durchzufhrende Arbeiten:				
Schweien <input type="checkbox"/>	Schneiden <input type="checkbox"/>	Lten <input type="checkbox"/>	Trennen <input type="checkbox"/>	Auftauen <input type="checkbox"/>

Vor Beginn der Arbeit sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.										
<input type="checkbox"/>	Entfernen smmtlicher brennbarer Gegenstnde und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von _____ Metern									
<input type="checkbox"/>	Auch in angrenzenden Rumen									
<input type="checkbox"/>	Abdecken gefhrdeter brennbarer Gegenstnde (Holzbalken, Fubden, Kunststoffteile usw.)									
<input type="checkbox"/>	Abdichten von ffnungen, Fugen, Ritzen und Durchlssen (hierzu sind nicht brennbare Stoffe zu verwenden!)									
<input type="checkbox"/>	Entfernung von Umkleidungen und Isolierungen									
<input type="checkbox"/>	Beseitigung von Explosionsgefahren in Behltern und Rohrleitungen									
<input type="checkbox"/>	Abschalten der Brandmeldeanlage fr voraussichtlich ____ Std.									
<input type="checkbox"/>	Bereitstellen einer Brandsicherheitswache mit geeignetem Lschgert									
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Pulverlscher <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 33%;">Schaumlscher <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 33%;">Wasserlscher <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Kohlendioxidlscher <input type="checkbox"/></td> <td>Wassereimer <input type="checkbox"/></td> <td>Wasserschlauch <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Kbelspritze <input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Pulverlscher <input type="checkbox"/>	Schaumlscher <input type="checkbox"/>	Wasserlscher <input type="checkbox"/>	Kohlendioxidlscher <input type="checkbox"/>	Wassereimer <input type="checkbox"/>	Wasserschlauch <input type="checkbox"/>			Kbelspritze <input type="checkbox"/>
Pulverlscher <input type="checkbox"/>	Schaumlscher <input type="checkbox"/>	Wasserlscher <input type="checkbox"/>								
Kohlendioxidlscher <input type="checkbox"/>	Wassereimer <input type="checkbox"/>	Wasserschlauch <input type="checkbox"/>								
		Kbelspritze <input type="checkbox"/>								
Brandsicherheitswache whrend der Arbeit	Name:									
Nach Beendigung der Arbeit fr die Dauer von: _____ Std..	Name:									

Alarmierung:	Standort des nchstgelegenen
	Brandmelders:
	Telefon:
	Notrufnummer:

Erlaubnis

Die aufgefhrten Sicherheitsmanahmen sind durchzufhren. Die Unfallverhtungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (BGR 500, Teil 2, Kapitel 2.26), ggf. die Landesverordnung zur Verhtung von Brnden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.

Datum

Unterschrift Betriebsleiter/-in oder Beauftragte/-r

Unterschrift des Ausfhrenden

